

Gemeinsamer Unternehmensvertragsbericht

**des Vorstands der
euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology**

und

**der Geschäftsführung der
euromicron Deutschland GmbH**

**über den Abschluss eines
Gewinnabführungsvertrags**

**zwischen der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology
und der euromicron Deutschland GmbH**

gemäß § 293a AktG

Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	4
B.	Darstellung der Vertragsparteien	4
I.	Die euromicron AG und der euromicron Konzern	4
1.	Überblick	4
2.	Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	4
3.	Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel	5
4.	Organe der euromicron AG	5
5.	Geschäftstätigkeit	5
6.	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron AG	6
a)	<i>Eckdaten für das Geschäftsjahr 2015</i>	6
b)	<i>Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2016</i>	8
II.	Die euromicron GmbH	8
1.	Überblick	8
2.	Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	8
3.	Stammkapital, Gesellschafter	9
4.	Organe der euromicron GmbH	9
5.	Geschäftstätigkeit	9
6.	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron GmbH	10
a)	<i>Eckdaten für das Geschäftsjahr 2015</i>	10
b)	<i>Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2016</i>	11
C.	Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags	11
I.	Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses.....	11
II.	Steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags	12
1.	Begründung einer steuerlichen Organschaft	12
2.	Folgen der steuerlichen Organschaft	12
III.	Keine gleichwertigen Alternativen	14
1.	Verschmelzung der euromicron GmbH auf die euromicron AG	14
2.	Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG	14
IV.	Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter.....	15

D.	Inhaltliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags	15
I.	Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung (§ 1 des Gewinnabführungsvertrags).....	15
II.	Gewinnabführung (§ 2 des Gewinnabführungsvertrags)	15
III.	Verlustübernahme (§ 3 des Gewinnabführungsvertrags)	16
IV.	Fälligkeit, Verzinsung (§ 4 des Gewinnabführungsvertrags)	16
V.	Wirksamwerden (§ 5 des Gewinnabführungsvertrags)	17
VI.	Vertragsdauer, Kündigung (§ 6 des Gewinnabführungsvertrags)	17

A. Vorbemerkung

Die euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology ("**euromicron AG**") ist alleinige Gesellschafterin der euromicron Deutschland GmbH ("**euromicron GmbH**"). Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags vollzieht die finanzielle und wirtschaftliche Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG nach und beruht insbesondere auf steuerlichen Erwägungen.

Der Wortlaut des Gewinnabführungsvertrags ist in der **Anlage** zu diesem Bericht abgedruckt.

Nach § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags notwendig, dass die Anteilseigner beider Vertragsparteien dem Gewinnabführungsvertrag zustimmen. Das ist neben der Hauptversammlung der euromicron AG auch die Gesellschafterversammlung der euromicron GmbH.

Der Vorstand der euromicron AG und die Geschäftsführung der euromicron GmbH erstatten gemeinsam gemäß § 293a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AktG den folgenden Bericht über den Gewinnabführungsvertrag:

B. Darstellung der Vertragsparteien

I. Die euromicron AG und der euromicron Konzern

1. Überblick

Die börsennotierte euromicron AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der euromicron AG ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von mechanischen, elektrischen und elektronischen Komponenten und Systeme-

men einschließlich der Software sowie Ingenieurleistungen dazu. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die den Gegenstand des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich im In- und Ausland auch an anderen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für diese übernehmen, Zweigniederlassungen errichten und mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge schließen.

3. Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel

Das Grundkapital der euromicron AG beträgt EUR 18.347.554,88 und ist in 7.176.398 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt.

Davon halten ausweislich der jeweils zuletzt abgegebenen Stimmrechtsmitteilungen die LAZARD FRERES GESTION S.A.S. 3,47%, Herr Christian Bischoff 3,04% % und die Universal-Investment-GmbH 3,01%. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die Aktien sind zum Börsenhandel zugelassen.

4. Organe der euromicron AG

Der Vorstand der euromicron AG besteht aus Frau Bettina Meyer (Sprecherin) und Herrn Jürgen Hansjosten.

Dem Aufsichtsrat der euromicron AG gehören Herr Dr. Franz-Stephan v. Gronau (Vorsitzender), Herr Dipl.-oec. Josef Martin Ortolf (Stellvertretender Vorsitzender) und Herr Dr. Andreas de Forestier an.

5. Geschäftstätigkeit

Die euromicron AG ist als strategische Führungsholding die Obergesellschaft des euromicron Konzerns. Der euromicron Konzern konzentriert sich aufgrund seiner neuen strategischen Ausrichtung auf die drei wesentlichen Geschäftsfelder „Intelligente Gebäudetechnik“, „Kritische Infrastrukturen“ und „Distribution“.

Als deutscher Spezialist für digitalisierte Infrastrukturen versetzt euromicron ihre Kunden in die Lage, Geschäfts- und Produktionsprozesse zu vernetzen und damit erfolgreich den Weg in die digitale Zukunft zu beschreiten. Von der Konzeption und Implementierung über den Betrieb bis hin zu intelligenten Serviceleistungen liefert euromicron ihren Kunden maßgeschneiderte Lösungen für Technologien, Systemintegration und Smart Services und schafft die dafür notwendigen IT-, Netzwerk- und Sicherheitsinfrastrukturen. So ermöglicht es euromicron ihren Kunden, vorhandene Infrastrukturen schrittweise in das digitale Zeitalter zu migrieren. Durch diese Expertise unterstützt die euromicron Gruppe ihre Kunden dabei, Flexibilität und Effizienz im eigenen Unternehmen zu steigern sowie mit der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle den Grundstein für den Unternehmenserfolg von morgen zu legen.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron AG

a) Eckdaten für das Geschäftsjahr 2015

Das ausgewiesene handelsrechtliche Ergebnis 2015 der euromicron AG setzte sich wie folgt zusammen:

	2015
	Mio. EUR
Ergebnis aus Investitionen in Beteiligungen	-4,4
Operatives Ergebnis	-8,6
Finanzergebnis	-1,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-14,8
Steuerergebnis	-0,4
Jahresfehlbetrag	-15,2

Das ausgewiesene handelsrechtliche Ergebnis war im Geschäftsjahr 2015 stark durch Sondereffekte aus der Reorganisation belastet. Die Überleitung auf das um diese Sondereffekte bereinigte handelsrechtliche Ergebnis ist nachfolgend dargestellt:

	2015
	Mio. EUR
Ergebnis aus Investitionen in Beteiligungen	-4,4
Effekte aus höherer Verlustübernahme (reorganisationsbedingt)	3,5
Effekte aus Abschreibungen auf Beteiligungen	1,9
Bereinigtes Ergebnis aus Investitionen in Beteiligungen	1,0
Operatives Ergebnis	-8,6
Effekt Zuschuss an euromicron NBG Fiber Optics GmbH	1,1
Effekte aus Reorganisationskosten auf Ebene der euromicron AG	2,7
Bereinigtes operatives Ergebnis	-4,8
Finanzergebnis	-1,8
Bereinigtes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5,6
Steuerergebnis	-0,4
Bereinigter Jahresfehlbetrag	-6,0

Das bereinigte Ergebnis aus Investitionen in Beteiligungen lag danach bei EUR 1,0 Mio., das bereinigte operative Ergebnis bei EUR -4,8 Mio. Das Finanzergebnis betrug EUR -1,8 Mio. Das bereinigte Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit belief sich somit auf EUR -5,6 Mio. Nach Berücksichtigung des Steuerergebnisses ergab sich für das Geschäftsjahr 2015 ein bereinigter Jahresfehlbetrag von EUR -6,0 Mio.

Die Bilanzsumme der euromicron AG zum 31. Dezember 2015 belief sich auf EUR 203,2 Mio. Das Anlagevermögen (im Wesentlichen Finanzanlagevermögen) entsprach mit EUR 166,1 Mio. rund 81,7 % des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen inkl. Rechnungsabgrenzungsposten betrug EUR 37,1 Mio. und bestand im Wesentlichen aus Forderungen gegen verbundene Unternehmen (EUR 32,3 Mio.) und aus Zahlungsmitteln (EUR 3,2 Mio.).

Das Eigenkapital betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 93,3 Mio., die Eigenkapitalquote lag mit 45,9 % weiterhin auf einem stabilen Niveau. Die Rückstellungen beliefen sich auf EUR 2,9 Mio., die Verbindlichkeiten betragen EUR 107,0 Mio. Innerhalb der Verbindlichkeiten stellen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (EUR 61,3 Mio.) und die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (EUR 44,1 Mio.) die größten Positionen dar.

b) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand erwartet nach derzeitiger Einschätzung für die euromicron AG im Geschäftsjahr 2016 ein Ergebnis aus Investitionen in Beteiligungen von EUR 8,0 bis 10,0 Mio. Nach Berücksichtigung des negativen operativen Ergebnisses und des negativen Finanzergebnisses wird für 2016 ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in einer Größenordnung von rund EUR 1,0 Mio. erwartet.

II. Die euromicron GmbH

1. Überblick

Die euromicron GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 48947 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Neu-Isenburg.

2. Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Geschäftsjahr der euromicron GmbH ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Errichtung, Einbau, Inbetriebnahme und Service von Produkten, Anlagen, Systemen und Netzwerken in den Bereichen Nachrichtentechnik, Elektrotechnik, Sicherheitstechnik, Brandmeldetechnik, Mobilfunktechnik sowie Daten- und Kommunikationstechnik und allen angrenzenden Systemen; Analyse, Überwachung,

Restrukturierung und Optimierung von Anlagen und Netzwerken sowie deren Sicherheit und Leistungsfähigkeit; Handel und Vertrieb von Gütern und Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Nachrichten-, Sicherheits-, Informations-, Daten- und Kommunikationstechnik im In- und Ausland, sowie zugehörige Beratungsleistungen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen des gleichen oder ähnlichen Geschäftszweiges in jeder geeigneten Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder Zweigniederlassungen errichten. Gegenstand der Gesellschaft kann auch sein, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses zu sein.

3. Stammkapital, Gesellschafter

Das Stammkapital der euromicron GmbH beträgt EUR 1,0 Mio. Das Eigenkapital der euromicron GmbH nach HGB betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 6,7 Mio.

Einziges Gesellschafterin der euromicron GmbH ist die euromicron AG.

4. Organe der euromicron GmbH

Geschäftsführer der euromicron GmbH sind die Herren Michael Klems, Andreas Lendner, Marc Lützenkirchen und Marcus Mauch.

5. Geschäftstätigkeit

Das umfassende Komplettangebot der euromicron GmbH in den Bereichen innovative Gebäude-, Netzwerk- und Sicherheitstechnik sowie maßgeschneiderte Dienstleistungen erleichtern es ihren Kunden, die aktuellen Herausforderungen auf einfache Weise zu lösen. Die euromicron GmbH kombiniert alle Technologien und Applikationen der Informations- und Kommunikationstechnologie (ITK), um ihren Kunden maßgeschneiderte Lösungen für intelligente Gebäudetechnologien anzubieten. Dabei ist die Kunden- nahе durch einen Vor-Ort-Service sowie das zentrale Network Operation Center (NOC) gewährleistet – für Unternehmen und Organisationen aller Größen und Branchen. Mit über 700 Mitarbeitern ist die euromicron GmbH

ein führender Anbieter kompletter Infrastrukturlösungen für Kommunikations-, Übertragungs-, Sicherheits- und Datennetze mit einem flächendeckenden Niederlassungsnetz in Deutschland.

6. Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der euromicron GmbH

Die wesentlichen Kennzahlen der letzten drei Geschäftsjahre stellen sich für die euromicron GmbH wie folgt dar.

	2015 in EUR Mio.	2014 in EUR Mio.	2013 in EUR Mio.
Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme	-10,0	-11,9	-4,7
Umsatzerlöse	128,4	54,2	53,4
Eigenkapital zum 31. Dezember	6,7	2,9	2,9

Beim Ergebnisvergleich ist zu berücksichtigen, dass der Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme im Geschäftsjahr 2014 durch die Verarbeitung der HGB-Effekte aus erforderlichen Projektkorrekturen in laufender Rechnung (Folge der Fehlerkorrektur nach IAS 8) mit rund EUR -5,8 Mio. belastet war. Im Geschäftsjahr 2015 war dieser mit EUR -2,6 Mio. durch Reorganisationskosten belastet, die im Zuge der Neuausrichtung der Gesellschaft angefallen sind.

a) Eckdaten für das Geschäftsjahr 2015

Im Geschäftsjahr 2015 ergaben sich nach Verschmelzung der euromicron systems GmbH und der euromicron networks GmbH auf die euromicron solutions GmbH (und Umfirmierung derselben zur euromicron Deutschland GmbH) Umsatzerlöse von EUR 128,4 Mio. und ein EBIT (HGB) von EUR -9,2 Mio. Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag vor Verlustübernahme durch die euromicron AG belief sich auf EUR -10,0 Mio. Hierbei ist zu beachten, dass dieser im Geschäftsjahr 2015 mit rund EUR -2,6 Mio. durch Reorganisationskosten belastet war.

Die Bilanzsumme belief sich auf EUR 80,6 Mio. Das Anlagevermögen betrug EUR 3,5 Mio., was 4,3 % der Bilanzsumme entsprach. Das Umlaufvermögen inkl. Rechnungsabgrenzungsposten lag bei EUR

77,1 Mio., die größten Positionen stellten mit EUR 34,1 Mio. die Vorratsbestände (insbesondere unfertige Leistungen), mit EUR 24,1 Mio. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und mit EUR 16,3 Mio. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dar.

Das Eigenkapital betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 6,7 Mio., die Eigenkapitalquote lag damit bei 8,3 %. Die Rückstellungen beliefen sich auf EUR 9,6 Mio., die Verbindlichkeiten inkl. Rechnungsabgrenzungsposten betragen EUR 64,3 Mio. Innerhalb der Verbindlichkeiten stellten die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (EUR 33,2 Mio.) und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (EUR 14,9 Mio.) die größten Positionen dar.

b) Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2016

Für das Geschäftsjahr 2016 wird ein moderater Anstieg der Umsatzerlöse und eine Reduzierung des handelsrechtlichen Verlustes erwartet. Ursächlich hierfür sind insbesondere Effekte aus den in 2015 eingeleiteten und Ende 2016 weitestgehend abgeschlossenen Reorganisationsmaßnahmen der euromicron GmbH.

C. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

I. Vertiefung des bereits bestehenden Konzernverhältnisses

Die euromicron GmbH ist ein Teil des euromicron Konzerns und aus der im Jahr 2015 erfolgten Verschmelzung der euromicron systems GmbH und der euromicron networks GmbH auf die euromicron solutions GmbH hervorgegangen. Der Gewinnabführungsvertrag soll die finanzielle und wirtschaftliche Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG nachvollziehen.

Sowohl in Vorjahren als auch für das Geschäftsjahr 2016 wurden zur Herbeiführung der Befreiungsvoraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB jeweils bereits Vereinbarungen über eine Verlustübernahme zwischen der euromicron AG und der euromicron GmbH abgeschlossen. Somit wurden auch bislang schon handelsrechtlich bei der euromicron GmbH entstandene Verluste durch die euromicron

AG übernommen. Durch den geplanten Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ergeben sich im Verlustfall somit keine anderen Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss der euromicron AG als in der derzeit bestehenden Vertragskonstellation. Die Vorteile des Gewinnabführungsvertrags im Vergleich zur aktuellen Vertragskonstellation liegen insbesondere in dessen steuerlichen Auswirkungen; diese Vorteile werden nachfolgend dargelegt.

II. Steuerliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Begründung einer steuerlichen Organschaft

Der Abschluss des auf mindestens fünf Jahre geschlossenen Gewinnabführungsvertrags erfolgt vor dem Hintergrund, dass mit ihm ab dem Jahr 2016 ein körperschaft- und gewerbesteuerliches Organschaftsverhältnis (nachfolgend Organschaft) begründet werden soll. Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer solchen Organschaft ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der euromicron AG als Organträgerin bzw. als herrschendes Unternehmen, und der euromicron GmbH als Organgesellschaft bzw. abhängiger Gesellschaft.

2. Folgen der steuerlichen Organschaft

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags kann die steuerliche Struktur des euromicron Konzerns optimiert werden. Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger (euromicron AG) und Organgesellschaft (euromicron GmbH) steuerliche Gewinne bzw. Verluste der euromicron AG mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der euromicron GmbH zu verrechnen.

Die Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Einkommens der euromicron GmbH erfolgt bei Bestehen einer steuerlichen Organschaft nicht mehr auf Ebene der euromicron GmbH. Das steuerpflichtige positive oder negative Einkommen wird vielmehr der euromicron AG zugerechnet und von dieser versteuert. Dies erlaubt eine direkte Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der euromicron GmbH mit den steuerlichen Ergebnissen der euromicron AG sowie der zum Organkreis der euromicron AG gehörenden Tochterunternehmen.

Gemäß der Konzernsteuerplanung für die Jahre 2016 bis 2018 ergibt sich für den Organkreis der euromicron AG in seiner bisherigen Struktur jeweils ein positives zu versteuerndes Einkommen für Körperschaft- und Gewerbesteuerzwecke. Trotz bestehender körperschaftsteuerlicher Verlustvorträge fällt aufgrund der Regelungen zur Mindestbesteuerung hierauf Körperschaftsteuer an. Gewerbesteuerliche Verlustvorträge bestehen zum 31. Dezember 2015 auf Ebene des bisherigen Organkreises der euromicron AG nicht, so dass auf das zu versteuernde Einkommen des bisherigen Organkreises Gewerbesteuer zu entrichten ist. Für die euromicron GmbH wird für das Jahr 2016 mit einem negativen zu versteuernden Einkommen gerechnet. Durch Abschluss des Gewinnabführungsvertrags und die damit einhergehende Einbeziehung der euromicron GmbH in den Organkreis der euromicron AG ab 2016 würde entsprechend der Planung für den Organkreis in seiner neuen Struktur für die Jahre 2016 und 2017 eine cash-wirksame Belastung mit Ertragsteuern gemäß der Konzernsteuerplanung vollständig entfallen. Dies bedeutet einen erwarteten Liquiditätsvorteil für den Konzern in einer Größenordnung von rund EUR 1,0 Mio.

Vorhandene vororganschaftliche steuerliche Verlustvorträge der euromicron GmbH werden durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags nicht berührt, sondern bleiben in voller Höhe bestehen. Diese können lediglich während des Bestehens des Organschaftsverhältnisses nicht genutzt werden und bleiben somit eingefroren. Da der Gewinnabführungsvertrag nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren steuerunschädlich gekündigt werden kann, besteht zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit erneut zu prüfen, ob ein Fortbestehen des Gewinnabführungsvertrags oder eine Kündigung (verbunden mit der Möglichkeit, vororganschaftliche Verlustvorträge auf Ebene der euromicron GmbH zu nutzen) die steuerlich vorteilhaftere Option darstellt.

Ferner lässt der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der euromicron AG und der euromicron GmbH für den euromicron Konzern mittelfristig insoweit einen positiven Liquiditätseffekt erwarten, als etwaige zukünftige Gewinnabführungen der euromicron GmbH an die euromicron AG keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der euromicron AG. Darüber hinaus unterliegt eine Gewinnabführung, anders als eine Gewinnausschüttung

der euromicron GmbH, auf Ebene der euromicron AG nicht der Regelung des § 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz, die letztlich eine Besteuerung von 5% der von der euromicron GmbH gezahlten Gewinnausschüttung zur Folge hat.

III. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des beabsichtigten Gewinnabführungsvertrags bestehen nicht. So kommen insbesondere eine Verschmelzung der euromicron GmbH auf die euromicron AG oder eine Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG aus den folgenden Gründen nicht in Betracht:

1. Verschmelzung der euromicron GmbH auf die euromicron AG / Formwechsel

Eine Verschmelzung der euromicron GmbH auf die euromicron AG oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Eine Verschmelzung wäre mit deutlich höheren Kosten verbunden als der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, brächte aber im Vergleich zu letzterem keine zusätzlichen nennenswerten Vorteile. Im Falle einer Verschmelzung ginge im Übrigen die euromicron GmbH als eigenständiger Rechtsträger unter, was von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt ist. Auch eine alternative formwechselnde Umwandlung der euromicron GmbH in eine Personengesellschaft würde steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis führen wie der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages, da die Einkünfte der euromicron GmbH für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer unterliegen würden, während sie im Falle der Organshaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

2. Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG

Die im Aktiengesetz in §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingegliedert werden kann.

IV. Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter

Da die euromicron AG sämtliche Geschäftsanteile an der euromicron GmbH hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern nicht erforderlich.

Aufgrund der vorstehend in Abschnitt I. bis IV. dargestellten Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags schlagen der Vorstand der euromicron AG und die Geschäftsführung der euromicron GmbH übereinstimmend den Aktionären der euromicron AG und den Gesellschaftern der euromicron GmbH vor, dem Gewinnabführungsvertrag zuzustimmen.

D. Inhaltliche Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

I. Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung (§ 1 des Gewinnabführungsvertrags)

Da die euromicron AG sämtliche Geschäftsanteile an der euromicron GmbH hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern nicht erforderlich.

II. Gewinnabführung (§ 2 des Gewinnabführungsvertrags)

§ 2 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die euromicron GmbH verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die euromicron AG abzuführen. Wie der abzuführende Gewinn zu ermitteln ist, regelt der Vertrag in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung in § 301 AktG: Abzuführen ist der ganze Gewinn, höchstens jedoch entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert (i) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, (ii) um den ggf. nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag sowie (iii) um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Betrag. Im Übrigen verweist § 2 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags auf die Vorschriften über die Ermittlung des abzuführenden Gewinns in § 301 AktG (analog) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung nach § 5 wirksam wird, die Jahresabschlüsse der euromicron GmbH keinen Jahresüberschuss ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

III. Verlustübernahme (§ 3 des Gewinnabführungsvertrags)

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die euromicron AG nach den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung den Verlust der Organgesellschaft zu übernehmen. Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der euromicron GmbH während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann die euromicron AG gegenüber einem Anspruch der euromicron GmbH auf Verlustausgleich nach § 3 des Gewinnabführungsvertrags die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen nur dann geltend machen, wenn der Anspruch der euromicron AG werthaltig ist. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn die euromicron GmbH in ihrer Existenz gefährdet ist. Auch diese Regelung sichert die Überlebensfähigkeit der vertraglich konzernierten euromicron GmbH.

IV. Fälligkeit, Verzinsung (§ 4 des Gewinnabführungsvertrags)

Der Gewinnabführungsanspruch der euromicron AG und der Anspruch der euromicron GmbH auf Verlustausgleich entstehen zum Bilanzstichtag der euromicron GmbH und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Verlangen der euromicron AG ist die euromicron GmbH verpflichtet, bereits vor dem Bilanzstichtag den geschätzten Gewinn insgesamt oder teilweise abzuführen, soweit ausreichende Anhaltspunkte für eine positive Ergebnisprognose vorliegen.

Der Verlustausgleichsanspruch der euromicron GmbH ist ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

V. Wirksamwerden (§ 5 des Gewinnabführungsvertrags)

Der Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der euromicron AG und der Gesellschafterversammlung der euromicron GmbH geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der euromicron GmbH wirksam und gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der euromicron GmbH, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt. Keinesfalls wird der Gewinnabführungsvertrag jedoch vor Ablauf des 31.12.2015 wirksam.

VI. Vertragsdauer, Kündigung (§ 6 des Gewinnabführungsvertrags)

Der Gewinnabführungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann allerdings nicht vor Ablauf von fünf Jahren gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn die euromicron AG einen solchen Teil ihres Anteilsbesitzes an der euromicron GmbH veräußert, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der euromicron GmbH in die euromicron AG gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG nicht mehr gegeben sind.

VII. Schlussbestimmungen (§ 7 des Gewinnabführungsvertrages)

§ 7 enthält eine übliche salvatorische Klausel, mit der sichergestellt werden soll, dass etwaige Mängel und Lücken des Vertrages seine Wirksamkeit und seine von den Vertragsparteien beabsichtigte Durchführung unberührt lassen.

E. Weitere Erläuterungen

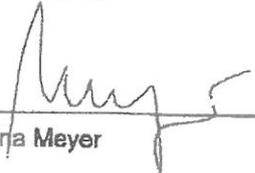
Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre der euromicron AG, die über die in diesem Bericht genannten Folgen hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

Eine zusammenfassende Würdigung des Gewinnabführungsvertrages ergibt, dass er sowohl für die euromicron AG als auch für ihre Tochtergesellschaft euromicron GmbH vorteilhaft ist.

Der Vorstand der euromicron AG empfiehlt daher der Hauptversammlung, und die Geschäftsführung der euromicron GmbH empfiehlt ihrer Gesellschafterversammlung daher, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages jeweils zuzustimmen.

Frankfurt am Main, den 15.06.2016

euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology
- der Vorstand -


Bettina Meyer

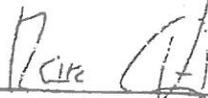

Jürgen Hansjosten

euromicron Deutschland GmbH -

- die Geschäftsführung -


Michael Klems


Andreas Lendner


Marc Lützenkirchen


Marcus Mauch

Anlage – Entwurf des Gewinnabführungsvertrags

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

**euromicron Aktiengesellschaft
communication & control technology
mit Sitz in Frankfurt am Main**

- nachfolgend "**Organträgerin**" -

und der

**euromicron Deutschland GmbH
mit Sitz in Neu-Isenburg**

- nachfolgend "**Organgesellschaft**" -

Vorbemerkung

- (1) Die Organgesellschaft mit dem Sitz in Neu-Isenburg ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 48947.
- (2) Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562.
- (3) Es ist beabsichtigt, im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag zu schließen.

§ 1

Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung und Barabfindung

Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG und von der Bestimmung einer angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG wird abgesehen, da die Organträgerin die alleinige Anteilsinhaberin der Organgesellschaft ist (vgl. §§ 304 Abs. 1 S. 3, 305 Abs. 1 AktG).

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist vorbehaltlich § 2 Abs. 2 verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, höchstens jedoch entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den ggf. nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an die Organträgerin abzuführen.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge ihres Jahresüberschusses – ggfs. mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen – nur insoweit in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann die Organträgerin entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz. 2 AktG verlangen, dass diese Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Fall der Auflösung eventueller während der Dauer dieses Vertrages in die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen eingestellter Beträge.
- (3) Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände, wenn und soweit eine solche Abführung rechtlich zulässig ist. Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.
- (4) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrages in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Anlage – Entwurf des Gewinnabführungsvertrags

- (5) Sollte § 301 AktG künftig geändert werden, ist die jeweils gültige Fassung entsprechend anwendbar.

§ 3

Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Fälligkeit, Verzinsung

- (1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Verlangen der Organträgerin ist die Organgesellschaft verpflichtet, bereits vor dem Bilanzstichtag den geschätzten Gewinn insgesamt oder teilweise abzuführen, soweit ausreichende Anhaltspunkte für eine positive Ergebnisprognose vorliegen.
- (2) Der Verlustausgleichsanspruch ist mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen.

§ 5

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag wird jedoch in keinem Fall vor Ablauf des 31.12.2015 wirksam.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die erstmalige Kündigung kann frühestens zum Ende des

Anlage – Entwurf des Gewinnabführungsvertrags

vierten Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen, das dem Geschäftsjahr folgt, ab dem der Vertrag wirksam geworden ist und soweit ab Wirksamwerden dieses Vertrages mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) verstrichen sind. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft.

- (2) Dieser Vertrag kann vorzeitig, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. § 297 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in Richtlinie 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien (2004) bezeichneten Fälle sowie die Sitzverlegung des Organträgers ins Ausland, der Formwechsel der Organgesellschaft, die Sitzverlegung der Organgesellschaft ins Ausland sowie eine Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, die zu einem Wegfall der finanziellen Eingliederung gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG führt.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft oder ihre ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 wider Erwarten nicht vor, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft oder ihre Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, vereinbart werden. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung, falls sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben sollte. Im Falle der Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit, die auf dem Umfang einer Leistung oder einer Zeitangabe beruht, gilt das als vereinbart, was rechtlich zulässig ist und soweit als möglich an den unwirksamen oder undurchführbaren Leistungsumfang bzw. die Zeitangabe kommt.
- (2) Zusätze, Abänderungen und eine Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diesen § 7 Abs. 2.

Anlage – Entwurf des Gewinnabführungsvertrags

Frankfurt am Main, 28.07.2016

Für die euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology

durch den Vorstand

Für die euromicron Deutschland GmbH

durch die Geschäftsführung